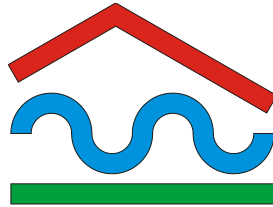


Wasserverband Boberg - Heidhorst

Körperschaft des öffentlichen Rechts



SCHAURICHTLINIE

Stand: März 2020



SCHAURICHTLINIE

Vorwort

Bevor im Dorfanter Boberg ab 1999 erste Häuser und Straßen gebaut wurden, befanden sich hier Wiesen und Äcker. Der natürliche Boden hat das Regenwasser zunächst aufgesaugt und dann langsam und kontinuierlich an den Immenbuschgraben und den Graben Heidhorst in Richtung Glinder Au und von dort über die Bille weiter in die Elbe abgegeben. Nach der Bebauung hat sich Situation grundlegend geändert. Von Dächern, Straßen und Wegen fließt das Wasser schnell ab. Die höchsten Grundstücke in der Bockhorster Höhe liegen bei 41,25 ü. NN, der Immenbuschgraben bei 23,75 ü. NN, ein Höhenunterschied von immerhin 17,5 m. Große Wassermassen in kleinen Zeiträumen würden den Immenbuschgraben und den Graben Heidhorst überlasten und zu Überschwemmungen und voll gelaufenen Kellern bei unseren tiefer gelegenen Nachbarn im eigenen Gebiet und in Havighorst führen.



© Google Maps

Um dies zu verhindern wurde bereits im für uns geltenden Bebauungsplan der Freien und Hansestadt Hamburg festgelegt, dass unser Gebiet auch im Endausbau nur genau so viel Wasser an die nachfolgenden Gewässer abgeben darf, wie dies zuvor der Fall war. Dies wird erreicht, indem das Wasser durch Mulden und neue eigene Gräben gebremst wird. Ein Teil des Wassers versickert bereits, bevor es in einem der 4 Regenrückhaltebecken ankommt. Hier wird es aufgestaut (zurück gehalten) und dann wiederum langsam und kontinuierlich an den Immenbuschgraben und den Graben Heidhorst abgegeben. Ums dies sicherzustellen, wurde der Wasserverband Boberg-Heidhorst als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet.

Ein Teil dieser Anlagen befinden sich auch auf Ihren privaten Grundstücken. Diese bedeutet nicht, dass Sie hier Änderung vornehmen können und dürfen. Mehr noch, die Anlagen sind sogar aktiv durch Sie zu pflegen. Oberstes Ziel ist die nachhaltige Aufrechterhaltung einer sicheren Funktionalität unserer Verbandsanlagen. Es ist nachvollziehbar, dass es hier zu Interessenskonflikten kommen kann. Ideen der Eigentümer, das eigene Grundstück





SCHAURICHTLINIE

auf andere Weise viel besser nutzen und gestalten zu wollen, sind verständlicher Weise vorhanden, aber eben nicht immer erlaubt.

Ein zweites Aufgabengebiet, das dem Wasserverband übertragen wurde, ist die Unterhaltung und Pflege der Ausgleichsflächen. Ähnlich wie beim Wasser wurde auch hier die Wertigkeit der vormals vorhandenen Äcker und Wiesen in einem Punktesystem bewertet. Nach der Bebauung muss mindestens die gleiche Anzahl an Punkten wieder vorhanden sein. Flächen, auf denen jetzt Straßen, Wege und Häuser liegen, erzielen keine Punkte mehr. Zum Ausgleich wurden Flächen geschaffen, die höher bewerte sind – für die es also mehr Punkte pro Quadratmeter gibt. Bei uns heißt die Wiese auch Maßnahmefläche, weil hier eben Maßnahmen zum Ausgleich des Naturhaushaltes geschaffen wurden.

Die wertvollsten Flächen sind die hierbei die Wallhecken, welche umgangssprachlich in Norddeutschland als Knick bezeichnet werden. Auch die Knickverläufe wurden bereits im Bebauungsplan der Freien und Hansestadt Hamburg festgelegt. Oft finden sich diese Knicks oberhalb der Gräben auch auf Ihren privaten Grundstücken. Auch diese dürfen weder umgestaltet noch entfernt werden.

Es gibt viel zu beachten. Die nun vorliegende Schaurichtlinie möchte hier ansetzen und ein einheitliches Regelwerk für alle Beteiligten schaffen.



Natürlich funktioniert alles auch noch, wenn man die Regel um 10 cm überschreitet. Und der Nächste ist ja auch nur um weitere 10 cm darüber als sein Nachbar. Nur beim Dritten, da ist es dann wirklich zu viel. Wir können und werden uns nicht auf Diskussionen mit einzelnen Mitgliedern einlassen. Gleiche Regeln für alle, haben etwas beruhigend Gerechtes. Sie sind aufgefordert, den nachfolgend beschriebenen Stand zu den Grabenschauen herzustellen.

Sollten Fragen offengeblieben sein, können Sie auch gern unsere Sprechstunde nutzen.

Mit nachbarschaftlichen Grüßen
Ihr Wasserverband Boberg-Heidhorst





SCHAURICHTLINIE

Um welche Flächen geht es überhaupt? Was interessiert den Wasserverband?

Der auf dem Bild dargestellte Bereich um die Gräben wird ein bis zweimal im Jahr durch den Wasserverband angeschaut.



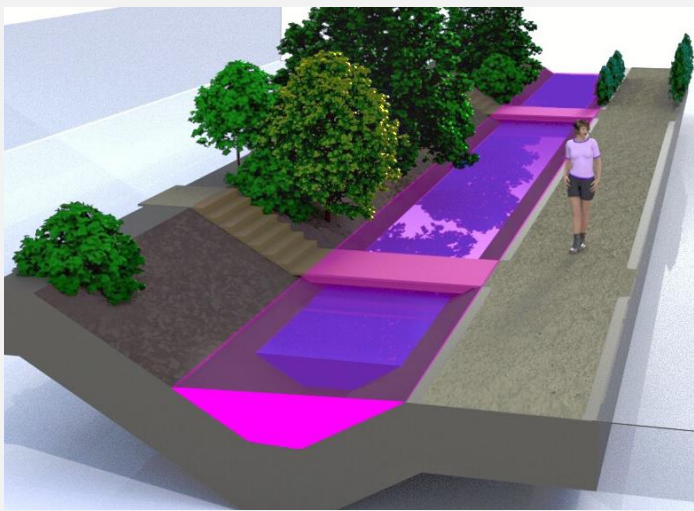

Die Termine, wann die sogenannten Grabenschauen stattfinden, entnehmen Sie bitte den offiziellen Bekanntmachungen in unserem Schaukasten am Bürgerhaus (Bockhorster Weg 1, 21031 Hamburg) oder auf unserer Internetseite <http://www.wasserverband-boberg-heidhorst.de>.





SCHAURICHTLINIE

Pflegearbeiten

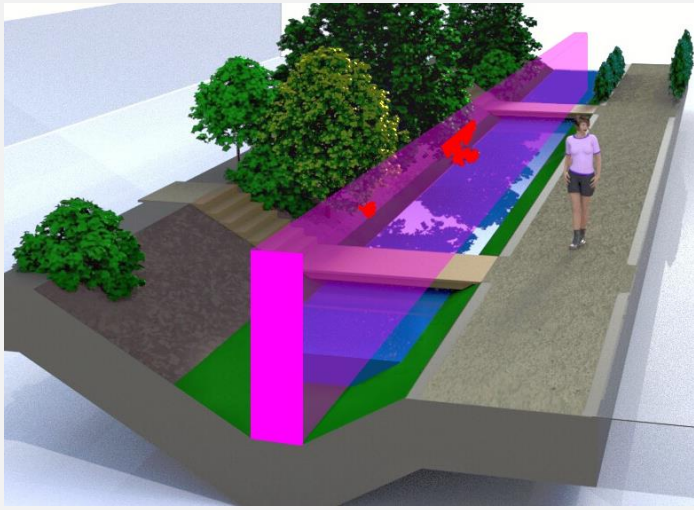
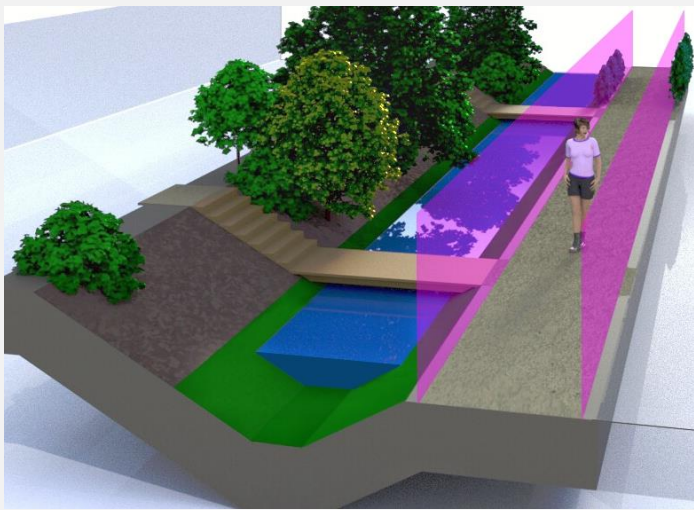

Bereich	Was tun?	Wie oft?	Verboten!
<p>Das hydraulische Profil des Grabens ist der Teil, in dem das Wasser fließt. Dieser Teil des Grabens muss mit Gras / Kräutern bewachsen sein, um Erosion vorzubeugen. Holzige Pflanzen dürfen in den Gräben nicht wachsen.</p> 	<p>Mähen der Sohle und der Böschungen. Entfernen von holzigen Pflanzen. Nachsaat von unbewachsenen Flächen.</p>	<p>Mindestens 1x im Sommer 1x im Herbst</p> <p>Immer vor der Grabenschau</p>	<p>Der Bewuchs (Gras) darf nicht entfernt werden. Es dürfen hier keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Ein verrohren des Grabens oder der Einbau von Betonrinnen ist strengstens untersagt.</p>
<p>Die Böschung oberhalb des wasserführenden Grabens ist der Knick. Der Knick soll durchgehend mit Büschen und Bäumen bewachsen sein. Dies dürfen nur bestimmte einheimische Pflanzen sein. Eine Liste finden Sie in unserem Downloadbereich.</p> 	<p>Ein Knick kann alle 12 Jahre „auf den Stock gesetzt“ werden. Das bedeutet, alle Pflanzen werden bodennah abgeschnitten. Bitte setzen Sie sich <u>vor</u> dem Schnitt mit dem Naturschutzamt des Bezirkes Bergedorf in Verbindung. Eine Genehmigung ist erforderlich. Sinnvoller Weise belassen Sie den Knick in einem naturnahen Zustand.</p>	<p>Keine Arbeiten erforderlich</p>	<p>Ein Entfernen der Knickbepflanzung ist nicht gestattet. Bäume im Knick, dürfen nur nach Genehmigung von Fachfirmen beschnitten werden.</p>





SCHAURICHTLINIE

Pflegearbeiten



Bereich	Was tun?	Wann?	Verboten!
<p>Das Lichtraumprofil ist ein Bereich, der oberhalb der Grabensohle (dem tiefsten Bereich) frei bleiben muss. Abmessungen: 0,5 m breit und 2,50 m hoch.</p> 	<p>Überhängende Äste, die in das Lichtraumprofil ragen, sind abzuschneiden.</p>	<p>1x im Herbst vor der Grabenschau.</p> <p>Nicht in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September.</p>	<p>Ein weitergehender Rückschnitt der Knickbepflanzung ist verboten.</p> <p>Beeinträchtigungen wie Beschattung, Pollenflug, Blüten-, Samen-, Frucht- und Laubfall sind hinzunehmen.</p> <p>Siehe § 39 BNatSchG.</p>
<p>Die Hecken an Wegen sind regelmäßig bis an die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Alle Wege wurden seitlich mit Betoneinfassungen gebaut. Diese Betonsteine stellen die Linie dar, auf die die Hecken zurückzuschneiden sind.</p> 	<p>Regelmäßiger Heckenschnitt</p>	<p>1x im Sommer 1x im Herbst vor der Grabenschau.</p> <p>In der Zeit zwischen dem 1. März und dem 24. Juni nur Formschnitte</p>	





SCHAURICHTLINIE

Pflegearbeiten

Bereich	Was tun?	Wann?	Verboten!
<p>Altersbedingt können Stege und Treppen in einem erneuerungsbedürftigem Zustand sein.</p> 	<p>Baufällige Stege zu privaten Grundstücken müssen erneuert oder abgerissen werden. Es darf von ihnen keine Gefahr ausgehen.</p> <p>Stege im Verlauf von Gemeinschaftswegen sind bei Bedarf zu erneuern.</p> <p>Die Breite ist auf 90 cm beschränkt.</p> <p>Material Träger: Holz, WPC, Stahl</p> <p>Material Beplankung: Holz, WPC</p> <p>Material Treppen: Holz, WPC; Beton</p>	<p>Sobald keine gefahrlose Nutzung mehr möglich ist.</p>	
<p>Die Mulden münden an den Böschungen in Wassertreppen, welche das Wasser in die Gräben leitet. Sind die Formsteine überwuchert, sucht sich das Wasser oft einen anderen Weg. Hier kommt es dann zu Ausspülungen und Beschädigungen an der Böschung.</p> 	<p>Bewuchs aus den Wassertreppen entfernen.</p> <p>Kontrolle der Wassertreppen auf Ausspülungen.</p> <p>Gegebenenfalls sind die Formsteine mit Schotter aufzufüllen.</p> <p>Kontrolle der Rinnen auf Versandung.</p> <p>Bei Bedarf sind die Rinnen zu reinigen.</p>	<p>1x im Herbst vor der Grabenschau.</p>	<p>Das verrohren der Mulden ist nicht zulässig.</p>





SCHAURICHTLINIE

Bauliche Veränderungen

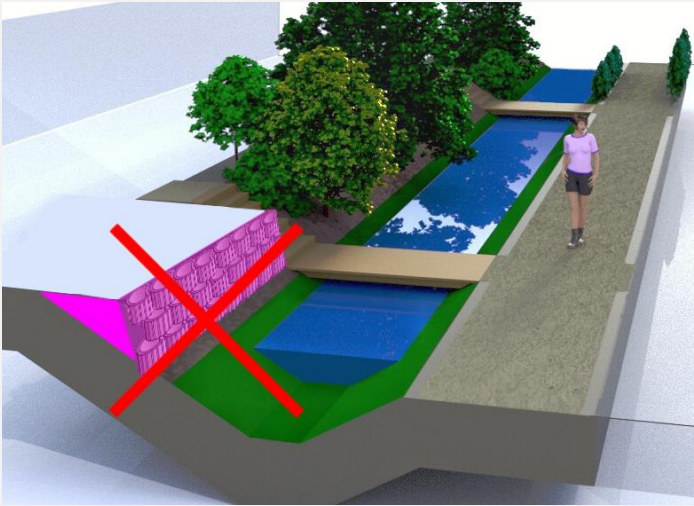
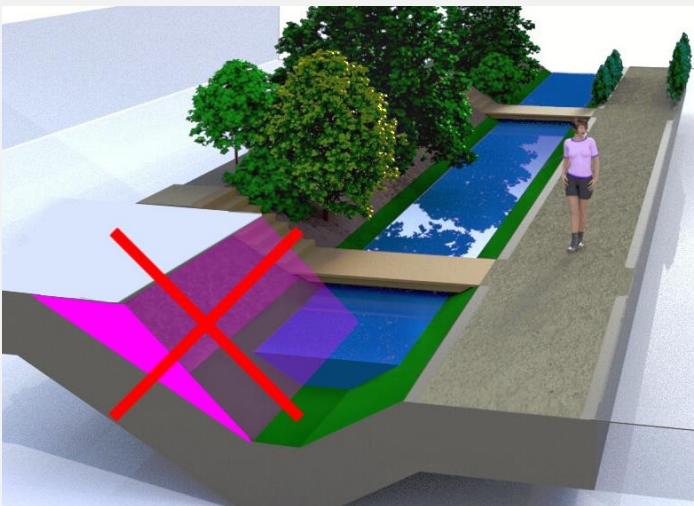
Bereich	Was tun?	Wann?	Verboten!
<p>Die Einfriedung Ihres Grundstücks mit einer Hecke oder einem Zaun steht Ihnen frei.</p> 	<p>Es sind nur die beiden links gekennzeichneten Positionen erlaubt. Zaun oder Hecke müssen dabei vollständig auf Ihrem Grundstück stehen. Fundamente dürfen die Böschung oder Anlagen nicht destabilisieren.</p> <p>Es gelten die Abmessungen des hamburgischen Wegegesetzes: Max. Höhe = 90 cm.</p> <p>Bitte sprechen sie uns vorher an.</p>		<p>Im Graben oder im Knick dürfen keine Zäune errichtet werden.</p> <p>Zwischen Weg und Graben sind Sichtschutzelemente (1,80 m) nicht erlaubt.</p>
<p>Für den Fall, dass Sie Ihr Grundstück rückseitig von einem Weg aus erreichen möchten, dürfen Sie einen Steg errichten. Hierzu sind jedoch Genehmigungen des Wasserverbandes als auch des Naturschutzamtes des Bezirkes Bergedorf notwendig.</p> 	<p>Zur Errichtung eines zusätzlichen neuen Steges sind Genehmigungen erforderlich.</p> <p>Bitte sprechen sie uns vorher an.</p>		<p>Ohne Genehmigung bitte keine neuen Stege / Brücken bauen.</p>





SCHAURICHTLINIE

Bauliche Veränderungen

Bereich	Was tun?	Wann?	Verboten!
<p>Feste Einbauten in die Böschung sind ohne jede Ausnahme verboten. In der Regel dienen sie der Landgewinnung.</p> 	<p>Bitte belassen Sie Ihren Graben, die Böschung und einen 40 cm breiten Streifen oberhalb der Böschung in dem genehmigten Ausbauzustand.</p>		<p>In das Grabenprofil dürfen keine Einbauten gesetzt werden. Bitte akzeptieren Sie, dass Sie die Nutzfläche Ihres Grundstückes nicht auf Kosten des Grabens vergrößern dürfen.</p>
<p>Die Böschungen sind mit einem mittleren Steigungsverhältnis von 1:2 angelegt, d.h. auf einem Meter steigt die Fläche um 50 cm an. Abweichungen sind nicht erlaubt.</p> 	<p>Bitte belassen Sie Ihren Graben, die Böschung und einen 40 cm breiten Streifen oberhalb der Böschung in dem genehmigten Ausbauzustand.</p>		<p>Das Grabenprofil, wie auch der Böschungswinkel dürfen nicht verändert werden. Bitte akzeptieren Sie, dass Sie die Nutzfläche Ihres Grundstückes nicht auf Kosten des Grabens vergrößern dürfen.</p>





SCHAURICHTLINIE

Bauliche Veränderungen

Bereich	Was tun?	Wann?	Verboten!
<p>Der Bereich 40 cm vor der Böschungskante (auch Grabenschulter genannt) ist frei von Baulasten zu halten.</p> 	<p>Bitte belassen Sie Ihren Graben, die Böschung und einen 40 cm breiten Streifen oberhalb der Böschung in dem genehmigten Ausbauzustand.</p>		<p>Das bebauen dieses 40 cm Streifens ist verboten. Dies gilt auch für bauantragsfreie Gebäude. Das Verschieben Ihrer bestehenden Gartenhütte in diesen Bereich ist ebenfalls untersagt.</p>

Sollten ein Thema offengeblieben sein, sprechen sie uns gerne an. Die Schaurichtlinie wird dann ergänzt.

Sie erreichen uns am besten zur Sprechstunde im Bürgerhaus.

